

## "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

**Gliederungspunkt:**  
7.2 Konsolidierungspfad

**Frage:**  
7.2.01 Konsolidierungsnachweis bei einmaliger Erbringung aller Konsolidierungsbeiträge zusammen

Die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde gegenüber der Verbandsgemeinde betragen zum 31.12.2009 250.000 Euro.

Die Gemeinde hat jährlich einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von rd. 5.000 € zu erbringen. Insgesamt beträgt der Konsolidierungsbeitrag rd. 75.000 €. Die Gemeinde kann diesen Betrag im Jahr 2011 bzw. in dem Jahr 2012 als Einmalbetrag über Grundstückserlöse aus dem Verkauf von Bauplätzen nachweisen (Bonusregelung gem. Nr. 2.2.4 des Leitfadens). Die derzeitige Haushaltsplanung geht von jährlichen Fehlbeträgen von mindestens 80.000 € aus.

Das Problem bei der Bonusregelung und defizitären Haushalten ist die Darstellung des Konsolidierungsnachweises. Durch die künftigen defizitären Haushaltsergebnisse wird der jährliche Nachweis der Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde nicht möglich sein. Zudem ist unklar, wie der Jahresanteil im Bonussystem in der Finanzrechnung und der Ergebnisrechnung erfolgen soll.

**Antwort:**

Wenn die Gemeinde jährlich einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von rd. 5.000 Euro zu erbringen hat - oder über 15 Jahre rd. 75.000 Euro, ggf. als „Einmalzahlung“ -, bekommt sie jährlich rd. 10.000 Euro Zuweisungen aus dem KEF-RP, über 15 Jahre mithin rd. 150.000 Euro.

Zum jährlichen Nachweis des Konsolidierungsergebnisses ist eine Rückführung der Verbindlichkeiten in Höhe von 80 v. H. erforderlich, d. h. pro Jahr 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages (= 80 v. H. von 5.000 = 4.000 Euro) und 80 v. H. der Zuweisungen aus dem KEF-RP (= 80 v. H. von 10.000 = 8.000 Euro), zusammen (4.000 Euro + 8.000 Euro =) 12.000 Euro.

Das Konsolidierungsergebnis kann auch nachgewiesen werden, in dem von der Einmalzahlung in Höhe von rd. 75.000 Euro 80 v. H. (= 60.000 Euro) und jährlich 80 v. H. der Zuweisung aus dem KEF-RP (= 8.000 Euro) zur Rückführung der Verbindlichkeiten verwendet werden.

**Sonstige Hinweise:**

Unabhängig von den Maßnahmen und Auswirkungen des KEF-RP besteht das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO). Um die jährlichen Fehlbeträge von rd. 80.000 Euro zu vermeiden, sind entsprechende Einsparungen oder Einnahmeverbesserungen erforderlich, beispielsweise eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 510 v. H. Über entsprechende Einsparungen oder Einnahmeverbesserungen zu entscheiden, liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Frage-Datum: 20. Oktober 2011  
Antwort-Datum: 20. Oktober 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

